<u>DS 16/702</u> <u>Anlage 1</u>



■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 7/2018

An die Mitgliedsstädte und -gemeinden Postfach 10 39 52•40030 Düsseldorf Kaiserswerther Straße 199-201 40474 Düsseldorf Telefon 0211•4587-1 Telefax 0211•4587-211 E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 44.1.1-004/001

Ansprechpartner:
Beigeordneter Claus Hamacher
Referent Dr. iur. Jan Fallack, LL.M.
Durchwahl 0211•4587-220 /-236
Persönliche E-Mail: jan.fallack@kommunen-in-nrw.de

12. Januar 2018

Gesundheitsgefährdung durch SBR-Granulat auf Kunstrasenplätzen Staatskanzlei setzt Förderfähigkeit weiterhin aus

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

seit dem Herbst 2016 diskutieren Experten über eine mögliche Gesundheitsschädlichkeit des als Füllmaterial für Kunstrasenplätze eingesetzten Styrol-Butadien-Rubber-Granulats ("SBR-Granulat"). Dieses aus Altreifen hergestellte Material ist bislang durch die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) als mit "geringen gesundheitlichen Bedenken" qualifiziert worden. Vor dem Hintergrund einer Reihe von Untersuchungen ist derzeit nicht mit Sicherheit feststellbar, ob diese Einschätzung richtig ist. Möglicherweise wird SBR-Granulat in der europäischen Chemikalienverordnung (REACH) künftig nicht mehr als "chemisches Gemisch" sondern als "Gebrauchsgegenstand" geführt werden, was faktisch eine deutliche Verschärfung der zu beachtenden Grenzwerte mit sich bringen würde. Einen Überblick über den Stand der Diskussion vermittelt etwa eine Dokumentation des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 16.03.2017 (Anlage 1).

Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen setzte die Förderfähigkeit von SBR-Granulat bereits im Frühjahr 2017 vorläufig aus; die Träger der kommunalen Selbstverwaltung wurden diesbezüglich unmittelbar durch das Land informiert. Auf der Grundlage eines Beschlusses der Sportministerkonferenz vom 09./10.11.2017 (Anlage 2) hat die Staatskanzlei diese Entscheidung nunmehr durch Schreiben vom 30.11.2017 (Anlage 3) bestätigt. Die Einbringung von SBR-Granulat ist bis auf weiteres nicht mit Landesmitteln förderfähig. Die Geschäftsstelle bittet Sie höflich darum, diesen Umstand bei in Ihrer Kommune anstehenden Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen.

Vorsorglich weist die Geschäftsstelle weiter darauf hin, dass die zur Verfügung stehende Datenbasis für eine Empfehlung zum Umgang mit bereits mittels SBR-Granulat hergestellten Kunstrasenplätzen nicht ausreichend ist. Auf der Grundlage des aktuellen Erkenntnisstandes besteht daher keine Notwendigkeit zur Entfernung bereits eingebrachten Materials. Falls sich dies ändern sollte, würden Sie auf gleichem Weg unverzüglich informiert.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

gez. Claus Hamacher

Anlagen